

Rechtssache C-822/19

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

Eingangsdatum:

5. November 2019

Vorlegendes Gericht:

Curtea de Apel Alba Iulia (Rumänien)

Datum der Vorlageentscheidung:

9. Oktober 2019

Rechtsmittelführerinnen und Beklagte im ersten Rechtszug:

Direcția Generală Regională a Finanțelor Publice Brașov

Agenția Națională de Administrare Fiscală – Direcția Generală a
Vămilelor – Direcția Regională Vamală Brașov – Biroul Vamal de
Interior Sibiu

Rechtsmittelgegnerin und Klägerin im ersten Rechtszug:

Flavourstream SRL

Gegenstand des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittel der Beklagten im ersten Rechtszug, Direcția Generală Regională a Finanțelor Publice Brașov (Regionale Generaldirektion für öffentliche Finanzen Brașov) und Agenția Națională de Administrare Fiscală – Direcția Generală a Vămilelor – Direcția Regională Vamală Brașov – Biroul Vamal de Interior Sibiu (Nationale Finanzverwaltungsagentur – Zollgeneraldirektion – Regionale Zolldirektion Brașov – Zollbüro für innere Angelegenheiten Sibiu) gegen das Urteil des Tribunalul Sibiu (Landgericht Sibiu), mit dem Entscheidungen für nichtig erklärt wurden, in denen im Nachgang zu einer Neueinreihung eingeführter Waren in eine andere zolltarifliche Unterposition der Kombinierten Nomenklatur zusätzliche Abgabepflichten der Klägerin im ersten Rechtszug, Flavourstream SRL, festgesetzt wurden

Gegenstand und Rechtsgrundlage der Vorlage

Ersuchen um Auslegung der zolltariflichen Unterpositionen 1702 90 95 und 2912 49 00 der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif nach Art. 267 AEUV

Vorlagefrage

Ist die Nomenklatur in Anhang I der Verordnung Nr. 2658/87 in der Fassung der Durchführungsverordnung 2016/1821 dahin auszulegen, dass die im vorliegenden Fall in Rede stehende Ware „AURIC GMO FREE“ in die zolltarifliche Unterposition 1702 90 95 oder in die Unterposition 2912 49 00 dieser Nomenklatur einzureihen ist?

Angeführte unionsrechtliche Vorschriften

Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif in der Fassung der Durchführungsverordnung (EU) 2016/1821 der Kommission vom 6. Oktober 2016, mit der Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates geändert wurde – Anhang I, zolltarifliche Unterpositionen 1702 90 95 und 2912 49 00

Angeführte Vorschriften des nationalen Rechts

Legea nr. 571/2003 privind Codul fiscal (Gesetz Nr. 571/2003 über das Steuergesetzbuch) – Art. 140, der einen ermäßigten Mehrwertsteuersatz für die Lieferung von Lebensmitteln festlegt

Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Verfahrens

- 1 Am 5. Juni 2015 reichte die Rechtsmittelgegnerin und Klägerin im ersten Rechtszug (im Folgenden: Klägerin) beim Biroul Vamal de Interior Sibiu eine Zollanmeldung über die Einfuhr von 3 300 kg wässriger Lösung ein, die durch thermische Zersetzung von Dextrose gewonnen, in der Lebensmittelindustrie verwendet und als „AURIC GMO FREE“ bezeichnet wird.
- 2 Die Ware wurde aus Kanada unter dem TARIC-Code 1702 90 95 00 eingeführt, der „Zucker, Sirupe und andere Zuckerwaren/andere“ umfasst; die Zölle beliefen sich auf 1 938 Lei (RON) und die Mehrwertsteuer in Höhe von 9 % auf 19 025 RON.
- 3 Später wurde die Klägerin einer Kontrolle durch das Biroul Vamal de Interior Sibiu unterzogen, in deren Folge ein Berichtigungsbescheid erging, mit dem

zusätzliche Abgabepflichten (Zölle und Mehrwertsteuer) in Höhe von insgesamt 102 079 RON festgesetzt wurden, weil die Ware „AURIC GMO FREE“ zu Unrecht in die zolltarifliche Unterposition 1702 90 95 00 eingereiht worden sei.

- 4 Bei der Kontrolle wurden nämlich Laboranalysen durchgeführt und die Zollprüfungsstelle stellte auf der Grundlage der Analysezertifikate fest, dass die Ware in Wirklichkeit unter den TARIC-Code 2912 49 00 90 für „Aldehyde, auch mit anderen Sauerstoff-Funktionen; cyclische Polymere der Aldehyde; Paraformaldehyd/andere“ falle und dass für die Klägerin ein höherer Zollsatz und ein höherer Mehrwertsteuersatz gelte.
- 5 Gegen den Bescheid der Zollprüfungsstelle erhob die Klägerin eine abgabenrechtliche Klage auf Aufhebung der Entscheidungen über die Festsetzung zusätzlicher Pflichten und auf Freistellung von der Zahlung zusätzlicher Beträge, Verzugszinsen und Zwangsgelder wegen der Einreihung der Ware in eine andere zolltarifliche Unterposition.
- 6 Im ersten Rechtszug gab das Tribunalul Sibiu – Secția a II-a civilă și de contencios administrativ (Landgericht Sibiu – Zweite Zivilkammer für Verwaltungs- und Abgabenstreitsachen) der Klage statt, hob die angefochtenen Entscheidungen auf und stellte die Klägerin von der Zahlung der in diesen Entscheidungen festgesetzten zusätzlichen Abgaben frei.
- 7 Im angefochtenen Urteil entschied das erstinstanzliche Gericht, dass die Klägerin die Ware „AURIC GMO FREE“ zu Recht in die zolltarifliche Unterposition 1702 90 95 00 eingereiht habe und dass die Einreihung durch die Rechtmittelführerinnen, Beklagten im ersten Rechtszug (im Folgenden: Beklagte), in die Unterposition 2912 49 00 90 – Aldehyde nicht zutrefe. Aus dem vom Hersteller ausgearbeiteten Datenblatt gehe hervor, dass die Ware „AURIC GMO FREE“ aus heiß verarbeitetem Zucker hergestellt werde und in der Lebensmittelindustrie zur Aromatisierung von Lebensmitteln verwendet werde; es handele sich um ein „Lebensmittel“ im Sinne des nationalen Rechts.
- 8 Das erstinstanzliche Gericht stützte sich in seiner Entscheidung auch auf die Definition des Begriffs „Lebensmittel“ in der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 und auf die Art und Weise, wie „Aromen“, „Aromastoffe“ und „Lebensmittelzusatzstoffe“ in den Verordnungen (EG) Nrn. 1334/2008 und 1333/2008 definiert würden.
- 9 Die Schlussfolgerungen des Sachverständigen für Chemie trafen folglich zu. Dieser habe ausgeführt, dass die Ware „AURIC GMO FREE“ ein wässriges Chemikaliengemisch sei: wasserlösliche Aldehyde und Ketone, die durch enzymatische Oxidation oder thermische Reaktionen von Monosacchariden (natürliche Süßungsmittel) gewonnen und in der Lebensmittelindustrie als Lebensmittelzusatzstoff in der Funktion als Farbstoff oder Raucharoma gemäß den Listen B und C der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 unter der Bezeichnung „Zuckerulör“ (E 150a) verwendet würden.

- 10 Daher müsse die Einreihung dieser Ware in Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1754 der Kommission vom 6. Oktober 2015 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif in den Abschnitt IV („Waren der Lebensmittelindustrie; Getränke, alkoholhaltige Flüssigkeiten und Essig; Tabak und verarbeitete Tabakersatzstoffe“), TARIC-Code 1702 90 95 00, erfolgen.
- 11 Gegen das erstinstanzliche Urteil haben die Beklagten beim vorlegenden Gericht, der Curtea de Apel Alba Iulia – Secția de Contencios administrativ și fiscal (Berufungsgericht Alba Iulia – Kammer für Verwaltungs- und Abgabenstreitsachen), ein Rechtsmittel eingelegt.
- 12 In ihrer Rechtsmittelschrift haben sie u. a. gerügt, das erstinstanzliche Gericht habe gegen die Bestimmungen der Verordnung Nr. 2658/87 über die zolltarifliche Nomenklatur sowie gegen die Erläuterungen zum Harmonisierten System betreffend allgemeine Vorschriften zur Auslegung des Harmonisierten Systems verstoßen, indem es die Ware „AURIC GMO FREE“ in die zolltarifliche Unterposition 1702 90 95 00 anstatt in die zolltarifliche Unterposition 2912 49 00 90 eingereiht habe.

Wesentliche Argumente der Parteien des Ausgangsverfahrens

- 13 **Nach Ansicht der Klägerin** wird die Ware „AURIC GMO FREE“ aus einer Zuckerlösung für die Verwendung in Lebensmitteln (Dextrose) gewonnen, die durch kontrolliertes Erhitzen in einfachere Fragmente wie Hydroxyacetaldehyd, Methylglyoxal und Furfural zerlegt werde. Obwohl Hydroxyacetaldehyd in der klassischen Chemie ein Aldehyd sei, werde es in der Lebensmittelchemie als einfacher Zucker verwendet, der das Aroma und die Textur von Lebensmitteln nach dem Erhitzen beeinflusst und in den Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1334/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 falle. Hydroxyacetaldehyd sei praktisch ein einfacher Zucker und eine wesentliche Komponente, damit ein Lebensmittel die Röstaromen und die Konsistenz eines angerösteten Lebensmittels und eine Bräunung erhalte. Es sei auch eine Komponente, die sich in hohen Konzentrationen in Raucharomen befinde, wenn diese aus Holz-Zellulose hergestellt würden, die für die Herstellung von Flüssigraucharomen verwendet werde.
- 14 Die Ware „AURIC GMO FREE“ finde bei Lebensmitteln wie Fleisch, Huhn oder Brot mittels eines Zerstäubungs- oder Pulverisierungsverfahrens Verwendung. Nach dem Erwärmen im Ofen reagiere es mit den Lebensmittelproteinen und verleihe den Erzeugnissen ein Aroma und eine Konsistenz, die denen ähnlich seien, die durch einen Bräunungsprozess erreicht würden. Das Lebensmittel werde dann so aussehen, als ob es vor der Zubereitung mit Zucker behandelt worden sei. Würde einem Lebensmittel direkt Dextrose oder Zucker zugesetzt und dieses dann im Ofen erhitzt, würde die Dextrose/der Zucker in einfachere Fraktionen wie

Hydroxyacetaldehyd zerfallen, die mit den Fleischproteinen reagieren würden. Durch die Verwendung der Ware „AURIC GMO FREE“, bei der der Zucker bereits zerfallen sei, solle lediglich die Verarbeitungszeit von Lebensmitteln verkürzt werden.

- 15 Die Klägerin hat weiter ausgeführt, dass die Ware „AURIC GMO FREE“ als Lebensmittel angesehen werde, da sie in einem kontrollierten Erwärmungsprozess aus Dextrose gewonnen werde, der in der lebensmittelverarbeitenden Industrie Anwendung finde. Da die Ware „AURIC GMO FREE“ ein Zuckerderivat sei und in der Lebensmittelindustrie als eine einfache Zuckerlösung wiederverwendet werde, sei sie unter den TARIC-Code 1702 90 95 einzureihen. Die Einreihung von Waren des Anhangs I der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1754 in Abschnitt IV („Waren der Lebensmittelindustrie; Getränke, alkoholhaltige Flüssigkeiten und Essig; Tabak und verarbeitete Tabakersatzstoffe“) in Nr. 17 umfasse: „andere, einschließlich Invertzucker und anderer Zucker und Zuckersirupe mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf die Trockenmasse, von 50 GHT“, woraus sich eindeutig ergebe, dass die Ware „AURIC GMO FREE“ unter die genannte Kategorie falle.
- 16 **Nach Ansicht der Beklagten** sieht das chemische Verfahren zur Herstellung der Ware „AURIC GMO FREE“ die Umwandlung der Glukoselösung (Dextrose) in Ethanol unter Einwirkung von Hefen und dann die Umwandlung von Ethanol in Acetaldehyd durch schwache Oxidation vor, weshalb das Enderzeugnis – Acetaldehyd – nicht in die zolltarifliche Unterposition 1702 90 95 00 eingereiht werden könne, da dies der Code sei, unter den der Rohstoff, d. h. die Glucose, eingereiht werde. Da die beiden Verarbeitungsstufen, denen der Rohstoff unterzogen werde, irreversibel seien, sei es nicht möglich, das Enderzeugnis in die Tarifposition des Rohstoffs einzureihen, da es sich bei dem Rohstoff und dem Enderzeugnis um zwei völlig unterschiedliche Erzeugnisse handele.
- 17 Da die Ware „AURIC GMO FREE“ – eine wässrige Lösung von Hydroxyacetaldehyd –, wie in den Analyseberichten erwähnt, überhaupt keinen Zucker enthalte, sei offenkundig, dass sie nicht in die Rubrik „andere, einschließlich Invertzucker und anderer Zucker und Zuckersirupe mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf die Trockenmasse, von 50 GHT“ eingereiht werden könne. Daher sei die Ware „AURIC GMO FREE“ unter dem TARIC-Code 2912 49 00 90 („Aldehyde, auch mit anderen Sauerstoff-Funktionen; cyclische Polymere der Aldehyde; Paraformaldehyd/andere“) einzureihen.
- 18 Aus ihrer Sicht hänge die Logik der Einreihung von Erzeugnissen in der Kombinierten Nomenklatur u. a. auch von dem für die Herstellung der Waren verwendeten Material, der Art und Weise ihrer Verwendung, d. h. dem Zweck oder der Funktion des Erzeugnisses, und dem Verarbeitungsgrad des Erzeugnisses ab. Erzeugnisse mit einem geringen Verarbeitungsgrad, die im Wesentlichen natürlich seien, würden normalerweise im ersten Teil der Kombinierten Nomenklatur, in den ersten Abschnitten, geführt, während solche mit einem hohen

Verarbeitungsgrad, komplexere, wie z. B. industrielle, im letzten Teil enthalten seien. Gleiches gelte für die Abschnitte: der erste Teil beschreibe das Ursprungserzeugnis, gefolgt von seinen Derivaten.

- 19 Unter Berücksichtigung dieser Methode für die zolltarifliche Einreihung werde die Ware „AURIC GMO FREE“ aus Glucose gewonnen (Kapitel 17), durch die Einwirkung von Hefen in das Zwischenerzeugnis Ethanol umgewandelt (Kapitel 22) und durch schwache Oxidation zum Enderzeugnis – Acetaldehyd (Kapitel 29). Es liege auf der Hand, dass sich mit zunehmendem Verarbeitungsgrad des Erzeugnisses auch das TARIC-Kapitel für jede Phase der Entwicklung des Erzeugnisses automatisch erhöhe.

Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage

- 20 Das vorliegende Gericht weist darauf hin, dass der Ausgang des bei ihm anhängigen Rechtsstreits von der Auslegung der Kombinierten Nomenklatur und insbesondere von der Einreihung der Ware „AURIC GMO FREE“ in die zolltarifliche Unterposition 1702 90 95 oder in die zolltarifliche Unterposition 2912 49 00 abhängt.